

# Allgemeine Geschäfts- und Lizenzbedingungen der POS Solutions GmbH

## **Präambel**

Die nachstehenden Bedingungen gelten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Nutzung der signPOS Software. Auf diese Bedingungen gründet sich das unmittelbare Vertragsverhältnis zwischen dem Endbenutzer und POS Solutions GmbH. Für sich allenfalls ergebende bzw. unmittelbar aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ableitbare Ansprüche zwischen dem Endbenutzer und POS Solutions GmbH sind die nachstehenden Bedingungen heranzuziehen. Durch die Verwendung der signPOS Software erteilt der Endbenutzer seine ausdrückliche Zustimmung zu diesen Bedingungen, soweit diese Bedingungen nicht ohnedies schon durch den zwischen dem Endbenutzer und dem Vertriebspartner abgeschlossenen Vertrag vom Endbenutzer anerkannt wurden.

## **1. Rechtseinräumung**

Mit der dem Endbenutzer mittels schriftlichen Vertrages erteilten Lizenz wurde diesem das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, insbesondere durch diese Lizenzbedingungen und sonstige vertragliche Bestimmungen beschränkte Recht zur Nutzung von signPOS Software und zur Inanspruchnahme jeglicher Dienstleistung, die der Endbenutzer schriftlich bestellt hat, ausschließlich für seine eigene Geschäftstätigkeit eingeräumt. Der Endbenutzer ist grundsätzlich nicht berechtigt, Änderungen an der erworbenen Lizenz vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Des Weiteren ist der Endbenutzer nicht berechtigt, die Lizenz Dritten zu überlassen oder für Dritte zu verwenden.

## **2. Eigentum und Einschränkungen**

Sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte an den Programmen verbleiben bei der POS Solutions GmbH und bei den Lizenzgebern von POS Solutions GmbH. Gleiches gilt für alles, was die POS Solutions GmbH als Ergebnis von Dienstleistungen entwickelt und das dem Endbenutzer im Rahmen des von ihm mit dem jeweiligen Vertriebspartner abgeschlossenen Vertrages zur Verfügung gestellt wird. Der Endbenutzer darf in den Programmen enthaltene Markierungen oder andere Vermerke hinsichtlich der Schutzrechte von POS Solutions GmbH oder Dritter weder entfernen noch verändern. Ebenso ist es dem Endbenutzer nicht gestattet, die Programme oder aus den Dienstleistungen resultierende Ergebnisse Dritten für die Nutzung für deren Geschäftstätigkeit auf irgendeine Weise zur Verfügung zu stellen.

## **3. Gewährleistung**

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese nicht durch Vertrag in zulässiger Weise geändert werden, wird Gewähr für die Funktion der Programme in allen wesentlichen Belangen geleistet, wie diese in der entsprechenden Programmdokumentation beschrieben sind. Die

Gewährleistungsfrist beträgt vierundzwanzig (24) Monate. Jeglicher Mangel des Programms ist umgehend der POS Solutions GmbH bekannt zu geben. POS Solutions GmbH übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Produkte mit einer nicht von POS Solutions GmbH freigegebenen Hardware oder einer anderen Software kompatibel sind. Bei aufgrund von höherer Gewalt, Systemabstürzen des Betriebssystems, technisch bedingten Softwarefehlern, Fehlern in der Telekommunikationsinfrastruktur, Virenbefall, Denial-of-Service-Attacken und Handlungen dritter Personen oder sonstigen Ursachen, die außerhalb der Beeinflussbarkeit von POS Solutions GmbH liegen, sich ergebender mangelnder Verfügbarkeit oder Unbrauchbarkeit der Programme und Dienstleistungen besteht ebenfalls keine Gewährleistungspflicht. Die Gewährleistung erlischt auf jeden Fall bei unsachgemäßer Behandlung der Produkte bzw. auch bei unerlaubter Installation von weiterer Software auf Servern, auf denen die POS Solutions GmbH Produkte laufen, sowie bei unerlaubten Änderungen an der Konfiguration.

#### **4. Haftung**

Die POS Solutions GmbH haftet nicht für eine allenfalls unzulässige Verwendung der Software durch den Endbenutzer. Der Endbenutzer wird diesbezüglich POS Solutions GmbH gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos halten. Allfällige Schadenersatzansprüche des Endbenutzers aus welchem Grund immer gegenüber der POS Solutions GmbH sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vom Anspruchsteller nachzuweisendem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von POS Solutions GmbH oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftung von POS Solutions GmbH für den einzelnen Schadensfall ist auf jenen Betrag, zu welchem der Endbenutzer die Lizenz erworben hat, begrenzt. Als einzelner Schadensfall zu verstehen ist die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten aus ein und derselben Handlung oder die Summe der Ansprüche, die vom selben Berechtigten aus verschiedenen Handlungen in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang geltend gemacht werden, oder die Summe der Ansprüche aus einem aus mehreren Handlungen erfließenden einheitlichen Schaden. Diese Begrenzung gilt nicht für Personenschäden und vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden, wobei der Anspruchsteller den höheren Verschuldensgrad beweisen muss.

#### **5. Exportbeschränkungen**

Der Endbenutzer wird darauf hingewiesen, dass die Produkte in verschiedenen Ländern Ein- oder Ausfuhrrestriktionen unterliegen können. Der Endbenutzer nimmt zur Kenntnis, dass es ausschließlich in seiner Verantwortung liegt, sämtliche anwendbaren Import- oder Exportverbote und sonstige damit in Zusammenhang stehende Rechtsvorschriften zu beachten und einzuhalten und dass der POS Solutions GmbH diesbezüglich keine wie immer geartete Verantwortung trifft. Der Endbenutzer wird

POS Solutions GmbH hinsichtlich aller sich aus Verstößen ergebenden Ansprüche schad- und klaglos halten. Das Einholen von diesbezüglich allenfalls erforderlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Endbenutzer.

## **6. Kundendaten und Datenschutz**

Der Endbenutzer nimmt zur Kenntnis, dass die POS Solutions GmbH Kundendaten sowie Daten von Dritten einschließlich Namen, E-Mail-Adressen und Kreditkarteninformationen gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes in der geltenden Fassung verarbeitet. Soweit sich POS Solutions GmbH im Rahmen seiner Leistungserbringung geeigneter Dritter als Erfüllungshilfen bedient, gelten auch für diese die gesetzlichen Beschränkungen. Der Endbenutzer erklärt seine ausdrückliche Zustimmung, dass Mitarbeiter von POS Solutions GmbH oder Beauftragte von POS Solutions GmbH berechtigt sind, nach entsprechender Vorankündigung binnen 24 Stunden, Zutritt zu seinen Systemen, auf denen die signPOS Software installiert ist, zu erhalten und Auswertungen bezüglich der Nutzung direkt auf diesen Systemen machen können. Die POS Solutions GmbH wird derart gesammelte Daten geheim halten und nur zur Verrechnung verwenden.

## **7. Wartung**

Der vom Endbenutzer mit dem Vertriebspartner oder direkt mit der POS Solutions GmbH abgeschlossene Wartungsvertrag beinhaltet die Verpflichtung des Endbenutzers, POS Solutions GmbH für den 3rd Level Support einen Fernwartungszugang zu seinen Systemen zu gewähren.

## **8. Geheimhaltung**

Den Endbenutzer trifft eine Geheimhaltungspflicht in jenem Umfang, der in dem von ihm mit dem Vertriebspartner von POS Solutions GmbH abgeschlossenen Vertrag festgelegt ist.

## **9. Vertragsdauer und Kündigung**

Der Endbenutzer ist berechtigt, das Programm und allfällige Dienstleistungen solange zu verwenden bzw. in Anspruch zu nehmen, als dies in dem Vertrag über den Erwerb der Lizenz festgelegt wurde. Der Endbenutzer nimmt jedoch zur Kenntnis, dass im Falle von Vertragsverletzungen eine Kündigung mit sofortiger Wirksamkeit ausgesprochen werden kann, ohne dass ihm daraus ein Anspruch auf finanzielle Abgeltung zukommt. Mit Zugang der Vertragsauflösungserklärung hat der Endbenutzer jede weitere Verwendung des Programms zu unterlassen. Sollte der Vertriebspartner des Endbenutzers nicht mehr zertifizierter Vertriebspartner der POS Solutions GmbH sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Befugnis des Benutzers zur weiteren Nutzung des Programms und zur Inanspruchnahme allfälliger Dienstleistungen entsprechend dem von ihm abgeschlossenen Vertrag.

Der Endbenutzer nimmt jedoch zur Kenntnis, dass es in diesem Fall ausschließlich POS Solutions zukommt, einen anderen Vertriebspartner zur Betreuung des Endbenutzers festzulegen.

## **10. Sonstige Bestimmungen**

Der Endbenutzer nimmt zur Kenntnis, dass – soweit sich nicht aus dem Vertrag mit dem Vertriebspartner bzw. aus gesetzlichen Bestimmungen ohnehin ergebend – auf alle im Zusammenhang mit der Verwendung des Programms und der Inanspruchnahme von Dienstleistungen in Zusammenhang stehenden Ansprüche ausschließlich formelles und materielles Recht der Schweiz unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts Anwendung findet. Ansprüche gegen die POS Solutions GmbH sind – soweit durch Gesetz nicht anderweitiges zwingend festgelegt wird – ausschließlich bei jenem Gericht geltend zu machen, in dessen Sprengel der Sitz der POS Solutions GmbH liegt.

Der Endbenutzer nimmt weiter zur Kenntnis, dass nur schriftliche Vereinbarungen Grundlage für Ansprüche sein können. Ebenso wie die POS Solutions GmbH und deren Vertriebspartner erklärt auch der Endbenutzer ausdrücklich, auf die Schriftlichkeit für eine Vereinbarung über das Abgehen vom Schriftformerfordernis nicht zu verzichten.

Soweit einzelne vorstehende Bestimmungen oder Bestimmungen des vom Endbenutzer mit dem Vertriebspartner von POS Solutions GmbH abgeschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden sollten, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine solche anzunehmen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Sinngemäß ist vorzugehen, wenn sich bei der Verwendung des Programms und der Inanspruchnahme von Dienstleistungen eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke ergibt.